

18 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6193

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/6843

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4)

Somit kommen wir auch hier direkt zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6843, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in Drucksache 16/6193. Wer dem zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist jeweils nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6193** einstimmig angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5981

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/6877

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6877, den Gesetzentwurf Drucksache 16/5981 unverändert anzunehmen. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt gegen den Gesetzentwurf? – Das ist die FDP-Fraktion. Wer enthält sich der Stimme? – Das sind die CDU-Fraktion, die Piratenfraktion und der fraktionslose Abgeordnete Kollege Stein. Ich stelle somit fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5981** mit dem festgestellten Abstimmungsverhalten der

Fraktionen angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

20 Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6752

erste Lesung

Zum Gesetzentwurf hätte ich nun gerne Frau Ministerin Schwall-Düren in Vertretung für Herrn Minister Groschek das Wort erteilt. Aber sie hatte den Wunsch geäußert – dieser ist auch auf Zustimmung bei den Fraktionen gestoßen –, ihre **Rede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 6) Das hat sie getan. Somit ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen, und wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6752** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen oder gar Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

21 Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6865

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hätte ich Herrn Minister Remmel das Wort erteilt. Aber auch er hat sich mit Zustimmung aller Fraktionen bereit erklärt, seine **Rede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 7) Damit ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen, und wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6865** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung folgen? – Gibt es Neinstimmen oder Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

Anlage 4

Zu TOP 18 – „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Falk Heinrichs (SPD):

Wir haben heute in zweiter Lesung über das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen zu entscheiden.

Der Innenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18. September 2014 abschließend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung befasst und sich einstimmig für dessen Annahme ausgesprochen.

Dieses Gesetz soll künftig nur noch einen sogenannten „Einzigen Paragraphen“ enthalten. Dieser regelt die öffentliche Beflaggung in Nordrhein-Westfalen – ergänzt durch eine Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Durch diese werden die regelmäßigen Beflaggungstage festgelegt. Hinzu kommen ergänzende Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Beflaggung.

Neu ist eigentlich nur, dass künftig auch Stiftungen des öffentlichen Rechts dem Anwendungsbereich dieser Bestimmungen unterliegen sollen. Da das Gesetz dauerhaft erforderlich ist, soll zudem die Berichtspflicht aufgehoben werden. Ansonsten sieht der Gesetzentwurf eine begriffliche Anpassung vor, die völlig unbedenklich ist.

Die SPD-Landtagsfraktion hat gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf also keinerlei Bedenken. Wir Sozialdemokraten werden daher zustimmen. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Theo Kruse (CDU):

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Wortlaut des Gesetzes über das öffentliche Flaggen sprachlich angepasst und die Geltungsdauer des Gesetzes entfristet. Diese Anpassungen sind politisch unstrittig, da das Gesetz dauerhaft erforderlich ist. Die CDU-Fraktion stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf daher zu. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Verena Schäffer (GRÜNE):

Alle fünf Jahre muss die Landesregierung die Auswirkungen des Gesetzes über das öffentliche Flaggen überprüfen und den Landtag über das Ergebnis unterrichten. Das Ergebnis dieser Prüfung findet sich nun im vorliegenden Gesetzentwurf.

Die Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bislang dem Wortlaut nach nicht dem Anwendungsbereich der Bestimmungen unterlagen, werden ergänzt. Daneben wird der Begriff „Innenministerium“ durch „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Da das Gesetz dauerhaft erforderlich ist, kann die Berichtspflicht entfallen.

Die Grüne Fraktion wird dem Gesetzentwurf zustimmen.

Dr. Robert Orth (FDP):

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Vergrößerung der Reichweite der staatlich angeordneten Beflaggungspflicht auf Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Lands unterliegen, verbunden. Für den Bereich dieser Stiftungen erscheint uns das folgerichtig, da sie staatsnah oder in gewisser Weise staatlich beherrscht sind. Zu Recht verzichtet der Entwurf jedoch darauf, die Beflaggungspflicht auch für andere Rechtssubjekte – insbesondere Stiftungen des privaten Rechts – vorzusehen; ob und wann diese Rechtssubjekte eine Beflaggung ihrer Gebäude oder Grundstücke vornehmen wollen, muss ihrer Selbstbestimmung überlassen bleiben.

Für die Anordnung von Beflaggungstagen durch das Innenministerium ist außerdem künftig kein Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss mehr herzustellen.

Auf den ersten Blick scheint dies zwar die Kompetenzen des Landtags zu verkürzen, jedoch liegt tatsächlich eine Entlastung des Parlaments vor: Die Frage der Beflaggungstage erweist sich nach den Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte nicht als anfällig für politischen Streit jeder Art, und sollte dies ausnahmsweise doch einmal der Fall sein, bleiben parlamentarische Anträge zu dieser Frage jederzeit möglich. Auch verfassungsrechtlich wesentlich im Sinne des Parlamentsvorbehalts scheint die Frage der Festsetzung von Beflaggungstagen nicht zu sein, sodass die mit dem Wegfall der Einvernehmenserteilung verbundene Entlastung des Landtags zu begrüßen ist.

Die FDP-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf deshalb zu.

Frank Herrmann (PIRATEN):

Auch wenn wir es bedauern, dass mit Verabschiedung dieses Gesetzes der Innenausschuss des Landtages nicht mehr an der Festlegung der Beflaggungstage beteiligt sein wird, haben wir uns entschlossen, diesem Gesetzentwurf der Landesregierung unsere Zustimmung zu geben.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Auch zu diesem Gesetzentwurf hat der Innenausschuss die Empfehlung gegeben, ihn unverändert anzunehmen. Auch diese Empfehlung beruht auf der Einstimmigkeit der Fraktionen.

Das sind erfreuliche Zeichen.

Ich werde meine Redezeit an dieser Stelle nicht vollends ausschöpfen – dazu müsste ich wohl den Gesetzestext in Gänze zitieren. Ich will nur kurz die beiden Bereiche ansprechen, in denen wir Änderungen vornehmen.

Das betrifft zum einen den § 1, den wir um die Stiftungen des öffentlichen Rechts ergänzen und in dem wir den Begriff „Innenministerium“ durch „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzen.

Und zum anderen lassen wir die Berichtspflicht entfallen, da dieses Gesetz dauerhaft erforderlich ist.

Herzlichen Dank.